

Merkblatt

Berechnung der Unterrichtslektionen der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse in Bezug auf die Arbeitszeit

1. Empfehlung

- ein ganzer Schultag von mind. 6 bis max. 9 Lektionen wird einem ganzen Arbeitstag gleichgestellt (z.B. 1/5 der Wochenarbeitszeit)
- ein halber Schultag von mind. 3 bis max. 5 Lektionen wird einem halben Arbeitstag gleichgestellt (z.B. 1/10 der Wochenarbeitszeit)

2. Variante

Wenn der Unterricht weniger Lektionen dauert als die obengenannten Tageslektionen und der Betrieb die genaue Arbeitszeit berechnen will, sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- eine Schullektion entspricht einer Stunde (60 Minuten)
- eine ÜK-Instruktionsstunde entspricht 60 Minuten
- Zeitdifferenz des Schulweges zum Arbeitsweg (wenn der Schulweg länger ist als der ordentliche Arbeitsweg)
- Zeit für Standortwechsel von der Berufsfachschule zum Arbeitsort

Die Differenzzeit zur betrieblichen Arbeitszeit muss dann noch als Arbeitszeit geleistet werden.

3. Berechnungsbeispiel

Variante:

- Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und 30 Minuten
- Der Schulweg ist 60 Minuten länger als der ordentliche Arbeitsweg
- Es sind 5 Lektionen Berufsfachschule zu besuchen
- Der Standortwechsel vom Unterrichtsort zum Arbeitsort beträgt 40 Minuten

Beispiel:	
Fünf Lektionen Berufsfachschule entsprechen	5 Stunden
Schulweg	60 Minuten
Standortwechsel	40 Minuten
Gesamtzeit:	6 Stunden und 40 Minuten

Fehlende Zeit zur täglichen Arbeitszeit

1 Stunde und 50 Minuten

Die Entscheidung, ob es sinnvoll ist, dass die lernende Person für diese Restzeit im Betrieb zur Arbeit erscheinen muss, liegt beim Lehrbetrieb.

Wenn der Standortwechsel nicht gemacht werden muss, könnte diese Zeit zur fehlenden Arbeitszeit gerechnet werden.

4. Lösungsvorschlag für die fehlende Arbeitszeit am Berufsschultag

Die Zeit kann vom Lernenden genutzt werden um die Lerndokumentation nachzuführen oder die Hausaufgaben zu machen. Wenn die Lerndokumentation in der Verordnung über die berufliche Grundbildung gefordert wird, gehört die Erarbeitung in die Lehrzeit und somit in die Arbeitszeit.

Zu beachten

Während der Arbeitszeit sind die Dokumentationseinträge ohne Verschönerungen und Bildmaterial zu erstellen.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsgesetz Art. 31 Abs. 1, BBV Art. 18 Abs. 2, SDBB-Merkblatt 303 - Seite 4, Verordnung zum Arbeitsgesetz Art. 13 Abs. 2, Lehrvertrag Punkt 8 Arbeitszeit